

RS OGH 1998/2/26 2Ob49/98i, 9Ob219/02z, 3Ob287/03g, 2Ob33/09f, 10Ob35/11m, 8Ob126/11d, 8Ob12/13t, 20

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.02.1998

Norm

ABGB §1480

Rechtssatz

Wesentlich für die Frage der Anwendbarkeit der Bestimmung des § 1480 ABGB ist, dass sich die Ansprüche von vornherein und ihrer Natur nach auf Leistungen richten, die in regelmäßiger zeitlicher Wiederkehr zu erbringen sind, die regelmäßige Wiederkehr mithin für die betreffenden Ansprüche typisch ist. Die regelmäßige Wiederkehr bezieht sich auf die Zeit, nicht auf die Gleichmäßigkeit des Betrages. Besteht also die Verbindlichkeit nur in fortlaufenden Leistungen und hat darin ihre charakteristische Erscheinung, dann greift die dreijährige Verjährung auch dann ein, wenn die Beträge in der Höhe wechseln.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 49/98i
Entscheidungstext OGH 26.02.1998 2 Ob 49/98i
- 9 Ob 219/02z
Entscheidungstext OGH 16.10.2002 9 Ob 219/02z
nur: Wesentlich für die Frage der Anwendbarkeit der Bestimmung des § 1480 ABGB ist, dass sich die Ansprüche von vornherein und ihrer Natur nach auf Leistungen richten, die in regelmäßiger zeitlicher Wiederkehr zu erbringen sind, die regelmäßige Wiederkehr mithin für die betreffenden Ansprüche typisch ist. Die regelmäßige Wiederkehr bezieht sich auf die Zeit, nicht auf die Gleichmäßigkeit des Betrages. (T1); Beisatz: Hier: Kosten einer Pflegeperson. (T2)
- 3 Ob 287/03g
Entscheidungstext OGH 25.03.2004 3 Ob 287/03g
nur T1
- 2 Ob 33/09f
Entscheidungstext OGH 25.06.2009 2 Ob 33/09f
Vgl auch; Beis wie T2
- 10 Ob 35/11m
Entscheidungstext OGH 08.11.2011 10 Ob 35/11m

Vgl auch

- 8 Ob 126/11d

Entscheidungstext OGH 24.10.2012 8 Ob 126/11d

Auch

- 8 Ob 12/13t

Entscheidungstext OGH 04.03.2013 8 Ob 12/13t

Auch

- 2 Ob 145/14h

Entscheidungstext OGH 18.02.2015 2 Ob 145/14h

Vgl auch; Beis wie T2

- 5 Ob 25/15k

Entscheidungstext OGH 25.08.2015 5 Ob 25/15k

Auch; Veröff: SZ 2015/82

- 6 Ob 24/19a

Entscheidungstext OGH 24.07.2019 6 Ob 24/19a

Auch; nur: Wesentlich für die Frage der Anwendbarkeit der Bestimmung des § 1480 ABGB ist, dass sich die Ansprüche von vornherein und ihrer Natur nach auf Leistungen richten, die in regelmäßiger zeitlicher Wiederkehr zu erbringen sind, die regelmäßige Wiederkehr mithin für die betreffenden Ansprüche typisch ist. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109640

Im RIS seit

28.03.1998

Zuletzt aktualisiert am

09.09.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at